

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Nicola Böcker-Giannini (SPD)**

vom 18. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2021)

zum Thema:

**Verkehrsbezogene Beschwerden im Bereich Veitstraße in Berlin-Tegel –
Anwohnende sind immer mehr Lärm und Gefahren durch durchfahrenden
Verkehr ausgesetzt**

und **Antwort** vom 27. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Dr. Nicola Böcker-Giannini (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28381
vom 18.08.2021
über Verkehrsbezogene Beschwerden im Bereich Veitstraße in Berlin-Tegel –
Anwohnende sind immer mehr Lärm und Gefahren durch durchfahrenden Verkehr
ausgesetzt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen Gründen ist die Geschwindigkeit des durchfahrenden Verkehrs in der Veitstraße (Reinickendorf) ab Berliner Straße bis zur Querung des Eisenhammerweges (Ende des Wohnbereichs) nur zwischen 22 Uhr bis 6 Uhr morgens auf 30 km/h reduziert?

Antwort zu 1:

Die Veitstraße ist aufgrund ihrer Verkehrsfunktion Bestandteil des übergeordneten Straßennetzes. In der Folge gilt durch die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für diese Straße die innerörtliche Regelgeschwindigkeit von 50 km/h. Eine generelle Einführung von Tempo 30 als innerörtliche Höchstgeschwindigkeit im gesamten Straßennetz ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf unter 50 km/h auf Hauptverkehrsstraßen setzt gemäß § 45 Abs. 9 StVO grundsätzlich eine besondere Gefahrenlage voraus. Diese war aufgrund der durch den Straßenverkehr verursachten Lärmbelastung in der Nachtzeit gegeben, so dass zum Schutz der Anwohnenden der Veitstraße auf dem Abschnitt Berliner Straße bis Eisenhammerweg die Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Zeit von 22-6 h herabgesetzt wurde.

a) Ist geplant, das Geschwindigkeitslimit in der o.g. Straße durchgängig, das heißt also ganztägig, auf 30 km/h zu reduzieren? Wenn ja, ab wann?

Antwort zu 1a):

Nein.

b) Welche Möglichkeiten sieht der Senat zusätzlich und/oder alternativ, die Sicherheitslage für Fußgänger:innen und Radfahrende auf der o.g. Straße zu erhöhen?

Antwort zu 1b):

Für den Radverkehr wäre die Einrichtung von Radverkehrsanlagen geboten. Aufgrund des aktuellen Straßenquerschnitts ist dies allein durch straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen jedoch nicht möglich und aufgrund des vorhandenen Baumbestandes sind gegenwärtig auch bauliche Lösungen nicht umsetzbar. Für Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit des Fußverkehrs sieht der Senat derzeit keine Notwendigkeit.

Frage 2:

Ist dem Senat bekannt, dass seit der Ansiedlung des „Amazon Auslieferungslagers“ in der o.g. Straße ein stark erhöhtes Transportfahrzeugaufkommen zu verzeichnen ist, das eine weitere Steigerung der Gefahrensituationen, insbesondere für Fußgänger:innen und Radfahrende darstellt und dessen Fahrer:innen oftmals die Geschwindigkeitsbegrenzungen überschreiten?

Antwort zu 2:

Das „Amazon Auslieferungslager“ befindet sich im südlichen Medebacher Weg. Dieses kann nördlich über die Veitstraße aus östlicher Richtung von der Berliner Straße kommend, aus westlicher Richtung über den Borsigdamm - Veitstraße und auch südlich über die Straße Am Borsigturm angefahren werden. Daher verteilen sich diese Gewerbeverkehre. Dem Senat liegen keine Daten vor, die eine Auswertung und belegbare Aussage zu den sich im Zusammenhang mit diesem Gewerbe veränderten Verkehrsmengen ermöglichen. Gleichwohl kann durch die Polizei Berlin ein erhöhtes Transportfahrzeugaufkommen in der Veitstraße bestätigt werden. Eine dadurch gesteigerte Gefahrenlage insbesondere für den Fuß- und Radverkehr sowie ein verändertes Geschwindigkeitsverhalten sind bisher nicht festzustellen.

- a) Wurden entsprechende Verkehrskontrollen in diesem Bereich der Veitstraße durchgeführt? Wenn ja, wie häufig haben Geschwindigkeitmessungen im o.g. Bereich der Veitstraße stattgefunden und mit welchem Ergebnis (bitte einzeln aufschlüsseln für die Jahre 2018 – 2021)?
- b) Ist in den genannten Jahren eine Steigerung der bußgeldbewährten Strafen und somit der Geschwindigkeitsüberschreitungen zu verzeichnen?

Antwort zu 2a und 2b):

Nein.

c) Falls keine Geschwindigkeitmessungen im o.g. Bereich durchgeführt wurden: Wann sind entsprechende Kontrollen geplant? Was gedenkt der Senat zusätzlich und/oder alternativ zu unternehmen, um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu erhöhen?

Antwort zu 2c):

Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2021 hat sich in der Veitstraße ein Geschwindigkeitsunfall mit leichtem Sachschaden ereignet. Ein Radfahrer wurde im Jahr 2018 bei einem Verkehrsunfall leicht verletzt, Unfälle mit zu Fuß Gehenden wurden nicht registriert.

Vor dem Hintergrund dieser insgesamt unauffälligen Verkehrsunfalllage werden priorisierte Überwachungsmaßnahmen in der Veitstraße derzeit nicht als notwendig erachtet. Der zuständige Polizeiabschnitt wird gleichwohl die Verkehrssituation in der Veitstraße weiter beobachten und evaluieren und dementsprechend seine Maßnahmen ausrichten.

Frage 3:

Ist dem Senat bekannt, dass an der Baustelle in der o.g. Straße Parkverbotsschilder aufgestellt sind, die keine Jahreszahlen enthalten und somit nicht der StVO entsprechen? Mit welcher Begründung wurden die Parkverbotsschilder von der Ordnungsbehörde aufgestellt? Bis wann gelten diese Parkverbotszonen? Ist geplant, die Beschilderungen zu korrigieren? Wenn ja, wann?

Antwort zu 3:

Die Haltverbotszeichen Zeichen 283 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (absolutes Haltverbot) wurden aufgrund einer Baumaßnahme zur Errichtung eines Wohngebäudes in der Veitstraße 13c zur Freihaltung der Restfahrbahn verkehrsrechtlich angeordnet und durch das verkehrssicherungspflichtige Bauunternehmen aufgestellt. Die Haltverbote sind bis zur Beendigung der Baumaßnahme bzw. bis zur Freigabe der Fahrbahn durch das Bauunternehmen erforderlich. Das Bauunternehmen nannte als Bauende den 30.09.2021. Der Inhalt der vor Ort vorhandenen Zusatzzeichen 1040-34 StVO bezüglich der zeitlichen Beschränkung entspricht auch ohne Jahresangabe dem aktuell gültigen Verkehrszeichenkatalog und somit den gesetzlichen Vorgaben der StVO. Gleichwohl wurde erkannt, dass der auf dem Zusatzzeichen gewählte Zeitzusatz ohne Jahresangabe Verkehrsteilnehmende verwirren könnte.

Die verkehrssicherungspflichtige Firma wurde bereits aufgefordert, die Zusatzzeichen schnellstmöglich zu entfernen.

Frage 4:

Ist dem Senat bekannt, dass es insbesondere in der Einfahrtszone zum Lager von Amazon gegenüber der Hausnummer Veitstraße 13d immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt, bei der der abbiegende Verkehr vom seewärts fahrenden Verkehr den entgegenkommenden Verkehr kreuzt? Durch welche Maßnahmen gedenkt der Senat hier die Verkehrssicherheit zu erhöhen? Wenn ja, wie? Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Antwort zu 4:

Dem Senat ist hierzu nichts bekannt.

Frage 5:

Ist dem Senat bekannt, dass im Bereich Veitstraße 13d – 15 schon seit fast 4 Jahren eine Baustellenstraßenverengung eingerichtet wurde, die den Verkehr zusätzlich massiv beschränkt und insbesondere für Radfahrende eine besondere Gefahrensituation bei der Passage der Baustelle darstellt? Welche Maßnahmen plant der Senat, um dieser Gefahrenlage zu begegnen?

Antwort zu 5:

Diese Absicherungsmaßnahmen sind dem Senat bekannt. Sie entsprechen den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA). Gefahrensituationen im Zusammenhang mit dieser Verkehrssicherungsmaßnahme sind dem Senat nicht bekannt.

Frage 6:

Im Bereich der Einfahrt zum Amazon Betriebsgelände auf Straßenseite der Hausnummer 13d wurde einer sehr lichtstarken Halogen-Strahlleuchte installiert. Liegt für die Installation eine Genehmigung vor? Wenn ja, wer hat die Genehmigung ausgestellt? Mit welcher Begründung wurde die Anbringung und der Betrieb des Strahlers in den Nachtstunden genehmigt? Liegen die Sachgründe für eine Beibehaltung dieser Beleuchtung, die insbesondere die Anwohnenden stark in ihrer Nachtruhe einschränkt, noch vor? Sieht der Senat Alternativen für eine andere Lösung, die die Anwohnenden nicht so stark in ihrer Lebensqualität beeinträchtigen? Wann und wie können diese umgesetzt werden? Falls keine Genehmigung vorliegt, welche Gründe sprechen gegen einen sofortigen Abbau?

Antwort zu 6:

Für die Dauer eines Bauvorhabens musste auf Veranlassung des Bauherrn im Jahr 2018 ein Lichtmast gegenüber der Veitstraße 13d temporär demontiert werden. Zur verkehrssicheren Ausleuchtung des Straßenraumes wurde am Nachbarlichtmast ein Strahler angebracht. Die Ausrichtung des Strahlers wurde überprüft, sie ist korrekt. Es liegen hierzu seit 2018 keine Anwohnerbeschwerden vor. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Lichtmast wiedererrichtet und der Strahler zurückgebaut. Außerdem sind im Bereich der Einfahrt zum Betriebsgelände Leuchten montiert. Diese befinden sich nicht im öffentlichen Straßenland, sondern in der Zuständigkeit des Eigentümers.

Berlin, den 27.08.2021

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz